

Anspruch auf Wohngeld? Öfter als gedacht!



Für viele Rentnerinnen und Rentner sind die steigenden Lebensmittel- und Energiepreise eine Katastrophe. Kein Wunder, schließlich sind die Lebensmittelpreise im letzten Jahr um durchschnittlich 8,6 Prozent gestiegen und die Energiekosten steigen rapide an.

(Bild: Stockfots-MG – adobe stock)

Mit einer kleinen Rente wird es daher immer schwieriger über die Runden zu kommen. Da lohnt es sich doch mal zu prüfen, ob nicht ein Anspruch auf Wohngeld besteht, oder?

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Ausgaben für die Miete oder das selbstgenutzte Wohneigentum. Und es besteht viel häufiger ein Anspruch auf diese Leistung als gedacht.

Die Höhe des Wohngelds ist nicht nur abhängig vom Einkommen und der Zahl der Personen im Haushalt, sondern auch von der Höhe der Miete. Hier ein Beispiel:

Alleinstehende Rentnerin

Gesetzliche Rente brutto	940 Euro
Miete inklusive Betriebskosten ohne Heizung	430 Euro
Wohngeldanspruch ca.	137 Euro

Rentnerehepaar

Gesetzliche Rente brutto	1.720 Euro
Miete inklusive Betriebskosten ohne Heizung	680 Euro
Wohngeldanspruch ca.	127 Euro

Zuständig für das Wohngeld ist das Sozialamt. Hier finden weitere Informationen und die Kontaktdaten: [Wohngeld - Sozialamt Nürnberg \(nuernberg.de\)](http://www.nuernberg.de/sozialamt/wohngeld)

Ein Antrag auf Wohngeld lohnt sich

... auch dann, wenn das Wohngeld nur wenige Euro beträgt. Denn wer Wohngeld bekommt, hat auch Anspruch auf den Nürnberg-Pass: [Nürnberg-Pass - Sozialamt Nürnberg \(nuernberg.de\)](http://www.nuernberg.de/sozialamt/nuernberg-pass)

Mit dem Nürnberg-Pass gibt es viele spannende Angebote in den Bereichen Bildung, Kultur, Freizeit und Sport zu ermäßigten Preisen und außerdem die Fahrkarte Solo 31 für 15 Euro im Monat. Die lohnt sich natürlich erst wieder im September, wenn das 9-Euro-Ticket ausläuft. Außerdem sind Wohngeldbezieher*innen berechtigt Lebensmittel bei der Nürnberger Tafel zu beziehen oder an verbilligten Mittagstischen für Seniorinnen und Senioren teilzunehmen.

Übrigens: Wenn Sie Leistungen der Grundsicherung wie z.B. Hartz IV erhalten, brauchen Sie keinen gesonderten Wohngeldantrag stellen. Die Kosten für die Unterkunft werden mit der Leistung schon berücksichtigt.

Wohngeldanspruch grob mit einem Wohngeldrechner selber berechnen zum Beispiel unter www.wohngeld.org

(Karin Behrens)